

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.87 vom 1. November 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2015.87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.87)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.87 du 1 novembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.87 del 1 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 428 Abs. 4 StPO gehen bei Aufhebung und Rückweisung eines Entscheides an die Vorinstanz durch das Berufungsgericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und ■ nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz ■ jene der Vorinstanz zu Lasten des Kantons. Damit wird aufgrund der Tatsache, dass durch fehlerhaftes Verhalten der Behörden Kosten entstanden sind, ein Abweichen vom Grundsatz der Kostenaufgabe gemäss dem Obsiegenprinzip statuiert (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, Art. 428 N 25 f.).

1.2 Gemäss Art. 436 Abs. 3 StPO haben die Parteien zudem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Urteils (Art. 436 Abs. 3 StPO).

### **E. 2**

Sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger haben somit Anspruch auf Entschädigung ihrer Kosten für die Rechtsvertretung im erst- und im zweitinstanzlichen Verfahren. Vorliegend war der Privatkläger bereits vor erster Instanz anwaltlich vertreten, der Beschuldigte hingegen nicht. Fraglich und zu prüfen ist im Folgenden, welcher Aufwand als angemessen zu betrachten ist.

2.1 Der den Privatkläger vertretende Rechtsanwalt B\_\_\_\_\_ macht geltend, es sei ihm für die Zeit vom 26. Juni bis 17. Juli 2015 bzw. für das Verfahren bis und mit dem erstinstanzlichen Urteil ein Aufwand von 20.22 Stunden zu entschädigen. Für das zweitinstanzliche Verfahren beantragt er einen Aufwand von 12.333 Stunden (inkl. 2 Stunden Verhandlung vor dem Appellationsgericht) für durch ihn selbst sowie 11.4167 Stunden für durch die Volontärin erledigte Arbeiten. Damit macht er einen gleich hohen Aufwand für das zweitinstanzliche Verfahren geltend wie für dasjenige bis und mit dem erstinstanzlichen Urteil, was grundsätzlich hoch erscheint. Allerdings ist rund die Hälfte davon durch die zum günstigeren Ansatz zu entschädigende Volontariatsperson erbracht worden, so dass der Aufwand insgesamt akzeptiert werden kann.

Demnach resultiert bei einem für durchschnittliche Straffälle üblichen Stundenansatz von CHF 250.■ bzw. 2/3 davon für die von der Volontärin erbrachten Leistungen ein Aufwand von 32.25 Std à CHF 250.■ (CHF 8■125.■) plus 11.4 Std à CHF 160.■ (CHF 1■824.■), insgesamt CHF 9■949.■. Die Spesen von CHF 32.40 plus CHF 128.80, insgesamt CHF 161.20, sind gemäss Aufstellung zu entschädigen. Es resultiert somit eine Entschädigung von total CHF 10■110.20, zuzüglich 8% MWST. Da der Privatkläger Wohnsitz in den USA hat, ist auf diesen Betrag keine Mehrwertsteuer zu entrichten.

2.2Rechtsanwalt D\_\_\_\_\_ ist vom Beschuldigten erst im zweitinstanzlichen Verfahren eingesetzt worden. Der von ihm dafür geltend gemachte Aufwand von 77,4167 Stunden erscheint ■ gerade auch im Vergleich mit dem Aufwand des Vertreters des Privatklägers für beide Verfahren ■ als weit übersetzt.

Nicht vom Gericht zu entschädigen sind einerseits die Abklärungen und Korrespondenzen mit der Rechtsschutzversicherung seines Klienten (Pos. vom 09.11.2015, 09.02.2016, 15.03.2016, 11.04.2016, 04. und 14.10.2016). Auch die Anzahl der Besprechungen mit dem Klienten selbst und deren Dauer (Pos. vom 12.12.2015, 25.2.2016 und 27.10.2016, insgesamt 6 Stunden, sowie noch einmal 3 ¾ Stunden am 28.10.2016) kann im Hinblick auf die Art des vorgeworfenen Delikts nicht als angemessen bezeichnet werden. Schliesslich erscheint allein die Erarbeitung des Plädoyers während mehr als 10 Stunden für eine knapp zweistündige Verhandlung ■ nachdem vorgängig bereits ein Schriftenwechsel stattgefunden hatte ■ als übermässig. Angemessen ist maximal ein Aufwand, der jenem des in beiden Instanzen vertretenen Privatklägers entspricht, somit CHF 9■949.■.

Unter Berücksichtigung der analog zum Privatkläger à CHF 1.■ abzurechnenden Kopien sind zudem Spesen von CHF 343.■ zu entschädigen. Insgesamt ergibt sich somit für den Beschuldigten eine zu vergütende Entschädigung von CHF 10■292.■, zuzüglich 8% MWST.

2.3Nach dem Gesagten ist dem Privatkläger eine Parteientschädigung von CHF 10■110.20, zuzüglich 8% MWST von CHF 808.82, insgesamt CHF 10■919.01, und dem Beschuldigten eine solche von CHF 10■292.■, zuzüglich 8 % MWST von CHF 823.36, insgesamt CHF 11■115.36, auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.